|  |
| --- |
| Kath. Kirchengemeinde  |

**Bestätigung über Geldzuwendungen**

im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische juristische Person des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststelle

Name und Anschrift des Zuwendenden:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Betrag der Zuwendung - in Ziffern - | - in Buchstaben - | Tag der Zuwendung |

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks / der begünstigten Zwecke)
verwendet wird.

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen ja 🞏 nein 🞏

Die Zuwendung wird

* von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.
* entsprechend den Angaben des Zuwendenden an \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
weitergeleitet, die/der vom Finanzamt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, Steuernummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,
mit Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftssteuerbescheid vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ von der Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer befreit ist.
* entsprechend den Angaben des Zuwendenden an \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
weitergeleitet, der/dem das Finanzamt \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, Steuernummer \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_,
mit Feststellungsbescheid vom \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a AO festgestellt hat.

Ort, Datum, \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Siegel

 \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 (Unterschrift)

**Hinweis:**

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

**Nur in Fällen der Weiterleitung an steuerbegünstigte Körperschaften im Sinne von § 5 Abs.1 Nr. 9 KStG:**

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).